



Ergänzende Hinweise zum Antragsverfahren 2027/2028

Die Richtlinie zur Förderung von Familienzentren in Hessen wurde neu gefasst. Die Veröffentlichung der Neufassung steht derzeit noch aus. Das Antragsverfahren für den Förderzeitraum 2027/2028 berücksichtigt bereits die Regelungen der Neufassung.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Förderzeitraum: Die Förderung wird künftig grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechend umfasst das aktuelle Antragsverfahren die Förderjahre 2027 und 2028.

Anträge für den Förderzeitraum 2027/2028 sind bis zum 31. Oktober 2026 online beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommune bzw. des zuständigen Landkreises beizufügen.

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass Familienzentren

- auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur anbieten oder weiterentwickeln,
- Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren,
- mit Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil zusammenarbeiten,
- durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet werden,
- entsprechende Räumlichkeiten vorhalten und
- das hauptamtliche Personal regelmäßig qualifizieren und dies nachweisen.
- Ab Förderbeginn sind Angebote in den Handlungsfeldern Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch mit einem generationenübergreifenden sowie interkulturell sensiblen Ansatz bereitzuhalten.



- Die Angebote müssen sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Paare und Alleinstehende richten.
- Hierzu zählen Kurse, offene Treffs, Bildungs-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote, Mittagstische und Ferienangebote. Regelmäßige Angebote einer Kindertagesstätte werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen an mindestens drei Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten stattfinden und mindestens sechs regelmäßige Angebote umfassen. Die Angebote sollen insgesamt alle genannten Zielgruppen erreichen; einzelne Angebote können sich dabei zugleich an mehrere Zielgruppen richten.

Förderzeitraum und Förderhöhe:

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt bis zu 18.000 Euro pro Einrichtung und Haushaltsjahr.

Die Förderung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.